

Habilitationsordnung
der Fakultät für Chemie und Mineralogie
der Universität Leipzig

Vom 27. August 2001

Aufgrund von § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig nachstehende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitationsrecht
- § 2 Habilitationsgremien
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
- § 5 Antrag
- § 6 Habilitationsschrift
- § 7 Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse
- § 8 Eröffnung des Verfahrens
- § 9 Gutachter
- § 10 Gutachten
- § 11 Annahme der Habilitationsschrift
- § 12 Kolloquium
- § 13 Probevorlesung
- § 14 Verleihung und Vollzug
- § 15 Pflichtexemplare, Veröffentlichung
- § 16 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.
- § 17 Habilitationsakte
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 In-Kraft-Treten

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur

Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

§ 1 Habitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Chemie und Mineralogie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habitationsverfahrens namens der Universität Leipzig den akademischen Grad doctor habitatus (Dr. habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:

doctor rerum naturalium habitatus (Dr. rer. nat. habil.)

- (2) Die Habitation ist auf Fachgebieten der Chemie und Mineralogie sowie bei naturwissenschaftlicher Schwerpunktsetzung auf den Fachgebieten Didaktik der Chemie und Geschichte der Naturwissenschaften (Chemie) möglich.
- (3) Die mehrfache Habitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Habitationsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habitationsverfahren ist der Fakultätsrat. Bei den Beschlüssen in Habitationsverfahren können gemäß § 85 Abs. 2 SächsHG alle Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habitationsverfahrens wird eine auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat bestellte Habitationskommission tätig. Sie besteht aus mindestens fünf habilitierten Mitgliedern der Fakultät sowie einem weiteren habilitierten Mitglied aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig. Dabei müssen die Hochschullehrer in der Mehrheit sein. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied führt den Vorsitz. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (3) Die Habitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Ist der Vorsitzende

verhindert, beauftragt der Dekan ein anderes Mitglied mit dem Vorsitz. Die Habilitationskommission beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem Fakultätsrat.

- (4) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (6) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Publikationen gemäß § 6,
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Kolloquium),
 3. eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung) zum Nachweis der Eignung für die Lehre.

Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.

- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation

ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule auf einem dem angestrebten Habilitationsgebiet zuzuordnenden Fachgebiet erworben hat;
 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet ausgeübt hat, für das die Habilitation angestrebt wird;
 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 7 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor der Universität Leipzig verbindlich bereiterklärt hat;
 4. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht;
 5. unter Beachtung der §§ 1 und 3 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5

Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten Fachgebietes an den Dekan zu richten.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluss dieser Fakultäten eine gemeinsame Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von Nr. 1 und Nr. 7 in deutscher Sprache einzureichen sind:
 1. fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage

- 1); werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen;
 2. 20 Exemplare der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse gemäß § 7;
 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen Werdeganges;
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
 6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in der Forschung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2;
 7. urkundliche Nachweise über den Hochschulabschluss (Diplom/Hauptprüfung/ Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) und die Promotion sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien). Sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen;
 8. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung gemäß § 13;
 9. eine Erklärung über die Anerkennung dieser Habilitationsordnung;
-
10. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduerungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
 11. eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 12. die Erklärung, dass ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 (5) BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.
-
- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß Absatz 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über. Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei diesen verbleiben. Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.
 - (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.

- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.

§ 6

Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, nachweisen.
- (2) Die Habilitationsschrift ist als monographische Einzelschrift einzureichen. Im Ausnahmefall kann der Fakultätsrat auf rechtzeitig gestellten und ausreichend begründeten Antrag zulassen, dass veröffentlichte oder zu veröffentlichende Publikationen eingereicht werden, die eine thematische Einheit bilden und bei denen im Falle mehrerer Autoren der Anteil des Bewerbers deutlich gemacht wird.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden. Bei einer Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (4) Als Habilitationsschrift dürfen keine Arbeiten vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen worden sind oder zu anderweitigen Prüfungszwecken gedient haben.
- (5) Die Habilitationsschrift enthält:
1. das Titelblatt gemäß Anlage,

2. Angaben zum Anfertigungszeitraum der Arbeit,
 3. die bibliographischen Daten,
 4. das Inhaltsverzeichnis,
 5. den Textteil,
 6. das Literaturverzeichnis,
 7. eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges.
- (6) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.

§ 7

Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse

- (1) Die als Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Diese Zusammenfassung ist in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Für die Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse ist ein Titelblatt gemäß Anlage zu verwenden.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, nachdem die Habilitationskommission die Vollständigkeit und Gültigkeit der mit dem Habilitationsantrag gemäß § 5 eingereichten Unterlagen festgestellt hat. Die Habilitationskommission empfiehlt dem Fakultätsrat die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt die zu bestellenden Gutachter vor.

Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Forderung nach Überarbeitung der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse zu empfehlen,

wenn diese den Ansprüchen gemäß § 7 nicht oder nur unzureichend genügen, und/oder eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen.

- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung gemäß Absatz 1 die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluss soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefasst werden.

- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse, zur Veränderung des Titels der Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden (Eröffnung unter Vorbehalt). Auflagen dürfen nicht den wissenschaftlichen Gehalt der Arbeit berühren. Inhaltliche Veränderungen an der Habilitationsschrift sind nach Eröffnung des Verfahrens nicht mehr möglich.
- (4) Die Erfüllung von Auflagen gemäß Absatz 3 hat innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kandidaten zu erfolgen. Der Dekan kann unter Anerkennung schwerwiegender Gründe eine Fristverlängerung genehmigen. Die Erfüllung der Auflagen ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen, damit wird die Eröffnung des Habilitationsverfahrens wirksam. Bei Nichterfüllung der Auflagen oder Fristüberschreitung beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.
- (5) Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens oder die Eröffnung unter Vorbehalt gemäß Absatz 3 und die Auswahl der Gutachter bzw. über die Nichteröffnung des Verfahrens werden dem Kandidaten innerhalb einer Woche nach Beschlussfassung durch das Dekanat schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Nichteröffnung ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse im Dekanat. Alle weiteren eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber zurückgegeben.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei Hochschullehrern zu beurteilen, von denen mindestens einer nicht der Universität Leipzig angehören darf. Ein Gutachter muss der Fakultät für Chemie und Mineralogie angehören. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 11 Abs. 3 können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Einzelfall können als weitere Gutachter habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation) bzw. habilitierte

Vertreter der Praxis bestellt werden.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan eingeholt. Sie werden in schriftlicher Form abgegeben.
- (2) Mit den Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift einschließlich der Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse den Anforderungen an eine Habilitation genügt. Im Gutachten ist die Annahme oder die Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen. Die Empfehlung zur Annahme darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (3) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Anforderung angefertigt sein. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekan schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis. Gegebenenfalls werden weitere Gutachten angefordert.

§ 11 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang aller Gutachten wird die Habilitationsschrift für die Dauer von vier Wochen ausgelegt und die Auslage angezeigt. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist ihr Votum für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift in schriftlicher Form an den Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen und zu begründen. Die Mitglieder der Habilitationsgremien sowie alle Hochschullehrer der Fakultät haben das Recht, die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachter einzusehen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
 - a) die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen gemäß Absatz 1;
 - b) den Termin für das Kolloquium;
 - c) die Bestätigung der Themenliste für die Probevorlesung gemäß § 13 oder ihre Zurückweisung an den Kandidaten zur Modifikation, falls die Themenvorschläge den Ansprüchen nicht genügen.

Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen.

- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.

- (4) Die Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3 werden dem Kandidaten vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Annahme ist über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu informieren.

§ 12 Kolloquium

- (1) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift und ihre Einordnung in das Fachgebiet sind in einem Kolloquium von ca. 45 Minuten öffentlich zu verteidigen; danach sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten. Das Kolloquium ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

- (2) Der Termin für das Kolloquium wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten vorgeschlagen und im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Annahme der Habilitationsschrift vom Fakultätsrat bestätigt.

- (3) Das Kolloquium ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Wochen vor dem Termin bekannt zu geben.

- (4) Das Kolloquium kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.

- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet das Kolloquium. Es ist zu beachten, dass
 - 1. Zusammenfassungen der wissenschaftlichen Ergebnisse ausgelegt

werden,

2. die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekannt gegeben wird,
 3. der Kandidat vorgestellt wird,
 4. die Gutachten ohne namentliche Nennung des Gutachters in wesentlichen Teilen vorgetragen werden,
 5. Fragen zurückgewiesen werden können, die nicht auf das Fachgebiet bezogen sind.
- (6) Im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium gibt die Habilitationskommission nach nichtöffentlicher Beratung eine Empfehlung über Bestehen oder Nichtbestehen des Kolloquiums. Bei Bestehen schlägt sie Thema und Termin der Probevorlesung vor. An den Empfehlungen können die anwesenden Gutachter, Hochschullehrer der Fakultät und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Die Empfehlungen der Habilitationskommission werden anschließend mündlich bekannt gegeben. Die Entscheidung über diese Empfehlungen erfolgt durch den Fakultätsrat spätestens auf dessen nächster regulärer Sitzung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt.
- (7) Über Inhalt und Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Kolloquiumsleistung sowie das Thema des öffentlichen Vortrages ersichtlich werden.
- (8) Ein nichtbestandenes Kolloquium kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb von drei Monaten, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach dem nichtbestandenen Kolloquium zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt es als endgültig nicht bestanden, und das Habilitationsverfahren wird eingestellt. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

§ 13

Probevorlesung

- (1) Die Probevorlesung dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre. Sie ist öffentlich und dauert 45 Minuten. Die Probevorlesung ist in der Regel in deutscher Sprache zu halten, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (2) Die gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 8 einzureichenden Themenvorschläge für die

Probevorlesung müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das die Habilitation erfolgen soll. Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.

- (3) Die Festlegung des Themas und des Termins der Probevorlesung erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 12 Abs. 6. Der Termin liegt in der Regel vier Wochen nach der Festlegung des Themas.
- (4) Die Probevorlesung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - a) der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht,
 - b) die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist, und
 - c) Studentenvertreter anwesend sind.
- (5) Im unmittelbaren Anschluss an die Probevorlesung gibt die Habilitationskommission nach nichtöffentlicher Beratung eine Empfehlung über Anerkennung oder Nichtanerkennung der Leistung. Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. abzuschließen. An den Empfehlungen können die anwesenden Gutachter, Hochschullehrer der Fakultät und Mitglieder des Fakultätsrates beratend mitwirken. Die Empfehlungen der Habilitationskommission werden anschließend mündlich bekannt gegeben.
- (6) Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann auf schriftlichen Antrag des Kandidaten innerhalb von drei Monaten, jedoch frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Dies ist beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach der nicht anerkannten Probevorlesung zu beantragen; erfolgt dies nicht, gilt sie als endgültig nicht anerkannt, und das Habilitationsverfahren wird eingestellt. Eine nicht anerkannte Probevorlesung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer nicht anerkannten Probevorlesung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn bereits eine Wiederholung des Kolloquiums erfolgt ist. In diesem Falle führt die Nichtanerkennung der Probevorlesung zur Einstellung des Habilitationsverfahrens.

§ 14

Verleihung und Vollzug

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung;

dieser Beschluss ist spätestens auf der nächsten, dem Termin der Probevorlesung folgenden, regulären Sitzung zu fassen. Der Verleihungsbeschluss wird dem Kandidaten innerhalb einer Woche vom Dekanat schriftlich mitgeteilt.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 15 Abs. 6 in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.
- (4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation erhält der Kandidat das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

§ 15

Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift und damit der Pflichtexemplare sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 23./24.06.1988 vom Fakultätsrat festgelegt.

Pflichtexemplare können sein:

- a) mindestens sechs Exemplare, wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge Kopierverfahren erfolgt;
- b) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist;

- c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, sie weisen auf der Titelseite die Namen der Gutachter, die die Annahme der Habilitationsschrift empfohlen haben, und das Datum des Verleihungsbeschlusses aus.
- (5) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muss mit den Exemplaren der Habilitationsschrift übereinstimmen, die der Habilitationskommission vorgelegen haben.
- (6) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Auf Antrag kann der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern.

§ 16

Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.

- (1) Die Habilitation wird nicht vollzogen, und das Habilitationsverfahren wird eingestellt bei
 - 1. nicht fristgemäßer Erfüllung von Auflagen gemäß § 8 Abs. 3 und 4;
 - 2. Nichtannahme der Habilitationsschrift gemäß § 11 Abs. 2;
 - 3. nicht fristgemäßer Antragstellung auf Wiederholung eines nicht bestandenen Kolloquiums oder bei Nichtbestehens des Kolloquiums im Wiederholungsfalle gemäß § 12 Abs. 8;
 - 4. nicht anerkannter Probevorlesung im Falle eines bereits wiederholten Kolloquiums;
 - 5. nicht fristgemäßer Antragstellung auf Wiederholung einer nicht anerkannten Probevorlesung oder bei Nichtanerkennung der Probevorlesung im Wiederholungsfalle gemäß § 13 Abs. 6.
- (2) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt bzw. der Grad Dr. habil. kann entzogen werden, wenn Täuschung vorlag oder nach der Verleihung Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (3) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung verbunden. Im übrigen folgt ein Verfahren zum Nichtvollzug der Habilitation oder zum Entzug des Grades Dr. habil. den geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der

Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17 Habitationsakte

- (1) Die zusammengefassten Habitationsunterlagen bilden die Habitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habitationsverfahren ist durch die beteiligten Habitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das der Habitationsakte nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habitationskommission beizufügen ist.
- (3) Nach Abschluss des Verfahrens wird dem Habilitanden auf Antrag unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die Habitationsakte gewährt.
- (4) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Vollzug der Habilitation bzw. nach dem Beschluss über die vorzeitige Beendigung des Verfahrens schriftlich an den Dekan zu stellen.

§ 18 Übergangsregelungen

- (1) Habitationsverfahren, die vor In-Kraft-Treten dieser Habitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Bewerber, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorliegende Habitationsordnung ist vom Rat der Fakultät für Chemie und Mineralogie am 15. Mai 2000 beschlossen worden. Die Habitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen

Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

- (2) Gleichzeitig verlieren alle von der Universität Leipzig zuvor erlassenen Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren an der Fakultät für Chemie und Mineralogie ihre Gültigkeit.
- (3) Alle Habilitationsverfahren, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beantragt werden, unterliegen ausnahmslos den vorstehenden Bestimmungen.

Leipzig, den 27. August 2001

Professor Dr. Evamarie Hey-Hawkins
Dekanin der Fakultät für Chemie und Mineralogie

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

Anlage 1

Titelseite für die einzureichende Arbeit

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
(Titel)

Der Fakultät für Chemie und Mineralogie

der Universität Leipzig

eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium habitatus

(Dr. rer. nat. habil.)

vorgelegt

v o n

.....
.....
(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in
.....

Leipzig, den
(Einreichungsdatum)

Anlage 2

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare

.....
.....
.....
.....
.....
.....

(Titel)

Von der Fakultät für Chemie und Mineralogie

der Universität Leipzig

genehmigte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

Doctor rerum naturalium habilitatus

(Dr. rer. nat. habil.)

vorgelegt

v o n

.....
.....

(akademischer Grad, Vorname, Name)

geboren am in

.....

Tag der Verleihung

Rückseite:

Gutachter:
.....
.....

Anlage 3

Universität Leipzig

Traditionssiegel
der Universität Leipzig

Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
.....
(Name)

und dem Dekanat des Professors / der Professorin
.....
(Name)

verleiht die Fakultät für Chemie und Mineralogie

Herrn/Frau

geboren am in
.....

den akademischen Grad

Doctor rerum naturalium habilitatus
(Dr. rer. nat. habil.)

und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das

Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch
die Habilitationsschrift

.....
.....

.....
.....

.....
.....

(Titel)

seine/ihre besondere Befähigung für Forschung und Lehre nachgewiesen hat.

Leipzig, den

(Prägesiegel)

Der Rektor

Der Dekan